Faunistischer Fachbeitrag
für die Fläche des B-Plan Nr. 01 | 1 | 24
„Lokschuppen und Umfeld der Güterbahnhofstraße“
in der Stadt Lübbenau (Spreewald)
– Landkreis Oberspreewald Lausitz -



Berlin, Oktober 2025

Faunistischer Fachbeitrag
für die Fläche des B-Plan Nr. 01 | 1 | 24
„Lokschuppen und Umfeld der Güterbahnhofstraße“
in der Stadt Lübbenau (Spreewald)
– Landkreis Oberspreewald Lausitz -

Auftraggeber: **Büro Stefan Wallmann**
Landschaftsarchitekten BDLA
Fürst-Bismarck-Straße 20
13469 Berlin

Auftragnehmer: **Jens Scharon**
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung
und Naturschutz
Hagenower Ring 24
13059 Berlin
Tel./Fax: 030-9281811
@: jens@scharon.info

Faunistischer Fachbeitrag für die Fläche des B-Plan Nr. 01 | 1 | 24
„Lokschuppen und Umfeld der Güterbahnhofstraße“
in der Stadt Lübbenau (Spreewald) – Landkreis Oberspreewald Lausitz

1.	Einleitung	5
2.	Charakterisierung des Untersuchungsgebietes	5
3.	Erfassungsmethoden	8
4.	Abschichtung-Ausschlussverfahren	12
5.	Ergebnisse	13
5.1.	Fledermäuse *Chiroptera*	13
5.1.1.	Einleitung	13
5.1.2.	Quartierpotential	13
5.1.3.	Schutz und Gefährdung	14
5.1.4.	Schutzmaßnahmen	14
5.2.	Brutvögel *Aves*	17
5.2.1.	Einleitung	17
5.2.2.	Artenspektrum	17
5.2.3.	Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten	17
5.2.4.	CEF- und Ersatzmaßnahmen	18
5.3.	Zauneidechse *Laceta agilis*	22
5.3.1.	Einleitung	22
5.3.2.	Nachweise	22
5.3.3.	Gefährdung und Schutz	23
5.3.4.	Schutzmaßnahmen	23
5.4.	Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*	25
6.	Gesetze, Literatur und Quellen	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungstage, Zeiten und Witterung im Untersuchungsgebiet 8
Tabelle 2: Auflistung der nachgewiesenen Fledermausarten und Angaben zu Schutz und Gefährdung 16
Tabelle 3: Innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesene Vogelarten 19
Tabelle 4: Nachweise der Zauneidechsen 22
Tabelle 5: Gefährdung und Schutz der Zauneidechse 23

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage und Grenzen des B-Plangebietes	6
Abb. 2:	Lokschuppen an der Güterbahnhofstraße	6
Abb. 3:	Drehscheibe vor dem Lokschuppen	6
Abb. 4:	Krautflur entlang der Gleise und marodes Bahngebäude	7
Abb. 5:	Alte Gleistrasse im Norden des B-Plangebietes	7
Abb. 6:	Westlicher Bereich der Güterbahnhofstraße	7
Abb. 7:	Zufahrt in den Garagenkomplex	
Abb. 8:	Garagenreihen	7
Abb. 9:	Wiesenfläche im westlichen Bereich	7
Abb. 10:	Wiesenfläche im östlichen Bereich	8
Abb. 11:	Energieweg im Nordwesten	8
Abb. 12:	Stichstraße innerhalb der östlichen Freifläche	8
Abb. 13:	Stichstraße im Südsoten des B-Plangebietes	8
Abb. 14:	Lokschuppen	10
Abb. 15:	Nebenraum des Lokschuppens	10
Abb. 16:	Nebenraum des Lokschuppens	10
Abb. 17:	Dachboden des Bahngebäudes	10
Abb. 18:	Track und Aufnahmepunkte von Fledermausrufen in der Nacht vom 18. zum 19. Juni	10
Abb. 19 u. 20:	Potenzielle Lebensräume der Zauneidechse	11
Abb. 21 u. 22:	Auf der Fläche vorhandene Verstecke und potenzielle Sonnenplätze	12
Abb. 23:	Gemeine Nachtkerze auf der Bahnbrache	12
Abb. 24:	Rufreihe der Breitflügelfledermaus	15
Abb. 25:	Rufreihe der Zwergfledermaus	15
Abb. 26:	Darstellung der Brutvogelreviere und Fundpunkte der Zauneidechse	20
Abb. 27:	Singender Hausrotschwanz auf einer Laterne	21
Abb. 28:	Nest eines Hausrotschwanzes in einem Bahngebäude	21
Abb. 29:	Darstellung eines optimalen Zauneidechsenlebensraumes	24
Abb. 30:	Beispiel für eine gelungene Struktur für Zauneidechsen	24

Anhang: Begriffsbestimmungen 30

Faunistischer Fachbeitrag für die Fläche des B-Plan Nr. 01 | 1 | 24
„Lokschuppen und Umfeld der Güterbahnhofstraße“
in der Stadt Lübbenau (Spreewald) – Landkreis Oberspreewald Lausitz

1. Einleitung

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.
Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.
Innerhalb der Bebauungsplanfläche (B-Planfläche) soll ein Erlebnispark rund um die Spreewaldgurke „Die Gurkenwelt“ entwickelt werden.

2. Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

Das B-Plan Nr. 01 | 1 | 24 „Lokschuppen und Umfeld der Güterbahnhofstraße“ (= Untersuchungsgebiet) grenzt unmittelbar südlich der Gleise am Bahnhofs Lübbenau an. Die Flächengröße beträgt 5,3 ha. Zwischen den Gleisen und der parallel verlaufenden Güterbahnhofstraße steht ein maroder halbrunder Lokschuppen mit der dazugehörigen Drehscheibe davor und einem angebauten ebenfalls maroden zweistöckigen Bahngebäude (Abb. 2 u. 3). Auf den Freiflächen ist eine Gras- und Krautflur mit aufkommenden Gehölzen aufgewachsen (Abb. 4 u. 5). Innerhalb der Fläche sind alte, teilweise überwachsene Gleisanlagen und Ablagerungen.
Südlich der Güterbahnhofstraße (Abb. 2 u. 6) befindet sich ein größerer Garagenkomplex. Die Garagen sind reihenförmig errichtet und werden noch genutzt (Abb. 7 u. 8). Im Westen (Abb. 9) und Osten (Abb. 10) grenzen Rasenflächen an. Im Nordwesten wird das B-Plangebiet vom Energieweg, einem Fuß- und Radweg zum Bahnhof Lübbenau, durchzogen (Abb. 11).
Innerhalb der östlichen Wiesen-Freifläche sind Stichstraßen von der Güterbahnhofstraße vorhanden, die im Randbereich als Parkplatz genutzt werden (Abb. 12 u. 13). Die das B-Plangebiet im Südosten begrenzende Stichstraße wird von Altbäumen gesäumt (Abb. 13), innerhalb der Wiesenfläche sind einzelne Bäume vorhanden.

Südlich des B-Plangebietes grenzt ein Wohngebiet mit mehrstöckigen Gebäuden in Zeilenbauweise an.

Die Lage und Grenzen des B-Plangebietes zeigt Abb. 1, Eindrücke der Flächen vermitteln die Abb. 2 bis 13.



Abb. 1: Lage und Grenzen des B-Plangebietes (=Untersuchungsgebiet)



Abb. 2: Lokschuppen an der Güterbahnhofstraße



Abb. 3: Drehscheibe vor dem Lokschuppen



Abb. 4: Krautflur entlang der Gleise und marodes Bahngebäude



Abb. 5: Alte Gleistrasse im Norden des B-Plangebietes



Abb. 6: Westlicher Bereich der Güterbahnhofstraße



Abb. 7: Zufahrt in den Garagenkomplex



Abb. 8: Garagenreihen



Abb. 9: Wiesenfläche im westlichen Bereich



Abb. 10: Wiesenfläche im östlichen Bereich



Abb. 11: Energieweg im Nordwesten



Abb. 12: Stichstraße innerhalb der östlichen Freifläche



Abb. 13: Stichstraße im Südsoten des B-Plangebietes

3. Erfassungsmethoden

Zwischen dem 26. März und 15. August 2025 erfolgten 10 Kartierungen bzw. Begehungen des B-Plangebietes. Eine Übersicht der Tage zeigt Tabelle 1.
Wegen der geringen Größe und geringen Strukturarmut dieses B-Plangebietes und des B-Plangebietes Lindenviertel erfolgten die Begehungen im Wechsel nacheinander.

Tabelle 1: Begehungstage, Zeiten und Witterung im Untersuchungsgebiet

Datum	Uhrzeit (Uhr)	Wetter	Erfassungen
26. März	08.30 bis 11.45	7°C, bedeckt, windstill, vorher Nieselschauer	Brutvögel
17. April	07.35 bis 10.15	16°C, sonnig, leicht bewölkt, leichte Brise	Brutvögel Zauneidechse
29. April	07.50 bis 10.35	4-10°C, sonnig, klar, windstill	Brutvögel
19. Mai	07.10 bis 10.20	9-14°C, bedeckt, mäßige Brise, später Auflockerung, vorher Regenschauer	Brutvögel
29. Mai	08.45 bis 11.10	12-16°C, stark bewölkt bis bedeckt, mäßige Brise, später Auflockerung, sonnig, bewölkt	Brutvögel Zauneidechse

18. Juni	16.00 bis 23.20	27-20°C, sonnig, bewölkt, mäßige Brise	Fledermäuse (Absuche Bahngebäude, Batlogger) Brutvögel Zauneidechse
19.Juni	05.50 bis 07.45 09.15 bis 09.40	14°C, sonnig, bewölkt, leichte Brise 18°C, dto.	Brutvögel Einholung Batlogger Zauneidechse
07. Juli	07.05 bis 09.50	18-21°C, sonnig, bewölkt bis stark bewölkt, mäßige Brise	Brutvögel Zauneidechse
08. August	16.05 bis 17.15	14°C, sonnig, bewölkt, leichte Brise	Zauneidechse
15. August	08.05 bis 09.10 09.25 bis 10.15 10.45 bis 11.35	21-24°C, sonnig, klar, windstill 24-25°C, dto. 26-18°C, dto.	Zauneidechse

Fledermäuse: Die Garagen werden noch genutzt und sind daher verschlossen. Eine Absuche erfolgte nicht. Die Bahngebäude sind gesichert und verschlossen. Am 18. Juni konnte eine Absuche der Bahngebäude erfolgen (Abb. 14 bis 17). Dazu wurden die Gebäude, inkl. Lokschuppen, systematisch mittels Lampe nach Fledermäusen und Hinweise auf eine Quartiernutzung abgesucht. Große Bereiche, wie das Dach und die Stahlkonstruktionen des Lokschuppens, bieten keine bis nur eingeschränkt Quartiermöglichkeiten (Abb. 14). Das Mauerwerk des Lokschuppens und angrenzende Bahngebäude (Abb. 2 u. 4) bieten Quartiermöglichkeiten (Abb. 16 u. 17). Da im Rahmen der direkten Absuche keine Nachweise erfolgten wurde in der Nacht vom 18. zum 19. Juni ein Batlogger an der Fassade des Lokschuppens zur Güterbahnhofstraße befestigt (Abb. 18).

Neben der Quartiersuche kamen folgende Nachweismethoden am Abend des 18. Juni zur Anwendung:
Aktive Erfassung: Beobachtung von Fledermäusen mittels Wärmebildkamera (Modell Accolade 2 LRF XP50 Pro) und eines Halogenscheinwerfers.
Passive Erfassung: Der Einsatz eines Gerätes zur Aufzeichnung von Fledermausrufen in der Nacht vom 18. zum 19. Juni. Es kam ein Batlogger M der Firma Elekon zum Einsatz.
Aufgenommene Fledermausrufe wurden am Computer mit Hilfe von spezieller Software (BatExplorer der Firma Elekon AG) ausgewertet. Die bei der Auswertung gewonnenen Ergebnisse wurden auf Ihre Plausibilität geprüft (RUNKEL et al. 2018). Der Abgleich der Rufe (Frequenz, Oszillogrammform, Ruflänge, Rufabstände) bzw. die Überprüfung der Analyseergebnisse durch die Auswertungssoftware erfolgte durch Abgleich mit dem Schulungsmaterial für die Analyse von Fledermausrufen der Fa. Elekon, BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020 u. 2022) sowie verschiedener Lehrmaterialien von Lehrgängen zur Analyse von Fledermausrufen.



Abb. 14: Lokschuppen



Abb. 15: Nebenraum des Lokschuppens



Abb. 16: Nebenraum des Lokschuppens



Abb. 17: Dachboden des Bahngebäudes



Abb. 18: Track und Aufnahmepunkte von Fledermausrufen in der Nacht vom 18. zum 19. Juni

Die quantitative Erfassung der **Brutvögel** erfolgte während acht Begehungen in Anlehnung an die von SÜDBECK et al. (2025) beschriebene Methode der Revierkartierung (siehe Tabelle 1). Dazu wurden alle revieranzeigenden Merkmale, vor allem singende Männchen, aber auch Revierkämpfe, Paarungsverhalten und Balz,

Altvögel mit Nistmaterial, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungvögel, Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln u. a. sowie Nester und Niststätten in Karten eingetragen.
Auf Grund der geringen Größe der Fläche und den dadurch wenig zu erwartenden revieranzeigenden Merkmalen wurden diese in verschiedenen Farben pro Erfassungstag in eine Karte eingetragen und daraus die Revierzahl abgeleitet.

Zur Erfassung der **Kriechtiere**, insbesondere der europarechtlich streng geschützten Zauneidechse *Lacerta agilis* (FFH-Art, siehe Anhang), erfolgten sieben Nachsuchen auf geeigneten Flächen. Da während der ersten Nachsuchen kein Nachweis erfolgte, die Lage entlang der Bahntrasse und die strukturelle Ausstattung jedoch dem Lebensraum der Zauneidechse entspricht, erfolgten weitere Nachsuchen. Bahntrassen sind wichtige Lebensräume sowie Verbundstrukturen im Rahmen des Biotopverbunds (KÜHNEL 2008).
Optimale Lebensräume sind die Krautfluren entlang der Bahntrasse (Abb. 19 u. 20).



Abb. 19 u. 20: Potenzielle Lebensräume der Zauneidechse

Die Erfassungen erfolgten in Anlehnung an die methodischen Empfehlungen von BLANKE et al. (2024), SCHULTE et al. (2015), HACHTEL et al. (2009) sowie SCHNEEWEIß et al. (2014). am Vormittag (temperaturabhängig ab 9.00 Uhr), mitunter nach den Kartierungen der Avifauna (siehe Tab. 1).
Folgende Nachweismethode kam zur Anwendung:

- Gezieltes Abgehen geeigneter Reptilienlebensräume und Ruheplätze (s. o).
- Die Absuche potenzieller Sonnenplätze und vorhandener Verstecke (Abb. 21 u. 22).
- Der späte Termin im August diente vor allem der Feststellung von Fortpflanzungsnachweisen durch die angestrebte Beobachtung gerade geschlüpfter Jungtiere, was die Nachweiswahrscheinlichkeit deutlich erhöht.

Potenzielle Sonnenplätze bzw. Verstecke sind in großer Anzahl auf der Bahnbrache vorhanden.



Abb. 21 u. 22: Auf der Fläche vorhandene Verstecke und potenzielle Sonnenplätze

Weiterhin wurde auf geeignete Lebensräume, Strukturen, Futterpflanzen, Spuren sowie Artnachweise geachtet, die ein Vorkommen weiterer europarechtlich streng geschützter Tierarten (Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) möglich erscheinen lassen (siehe Anhang).
Auf der Bahnbrache kommt die Gemeine Nachtkerze *Oenothera biennis* vor. Diese Art ist eine Futterpflanze des europarechtlich streng geschützten (FFH-Art, siehe Anhang) Nachtkerzenschwärmers *Proserpinus proserpina.*


Abb. 23: Gemeine Nachtkerze auf der Bahnbrache

4. Abschichtung-Ausschlussverfahren

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebietes und vorhandener Strukturen kann das Vorkommen folgender streng geschützter Arten und Artengruppen innerhalb des B-Plangebietes ausgeschlossen werden:

- An Gewässer gebundene Arten (Amphibische Säugetiere, Lurche, Fische, Libellen, Wasserkäfer, Muscheln).
- Streng geschützte Schmetterlinge wegen des Fehlens geeigneter Nahrungspflanzen: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche nausithous*, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche teleius*, Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*.

- An Feuchtwiesen, Röhrichte, Seggenbestände u. ä. gebundene Schnecken (*Vertigo* spec.)
- Xylobionte Käferarten der FFH-Richtlinie wegen des Fehlens geeigneter Altbäume (Alteichen, Laubbäume mit vermulmten Stellen). (Die vorhandenen Eichen sind zu vital und beschattet für eine Besiedelung durch den Großen Eichenbock *Cerambyx cerdo*.
- Innerhalb des Plangebietes wurde kein Hügel von staatenbildenden Waldameisen *Formica* spec. gefunden.

5. Ergebnisse

5.1. Fledermäuse *Chiroptera*

5.1.1. Einleitung

Der Lebensraum heimischer Fledermäuse setzt sich aus räumlich, zeitlich und funktionell wechselnden Teillebensräumen zusammen. Die Teillebensräume umfassen im wesentlichen Jagdgebiete, Flugrouten und die – ebenfalls saisonal wechselnden – Quartiere. Die Frequentierung und Nutzungsintensität derselben variiert artspezifisch, saisonal, witterungsabhängig und in Abhängigkeit von der Nachtzeit. Aufgrund dieser komplexen Ansprüche an den Gesamtlebensraum sowie ihrer hochmobilen Lebensweise reagieren Fledermäuse empfindlich auf Eingriffe in ihren Lebensraum und diagnostizieren zudem großräumige Landschaftsveränderungen. Gleichsam stellt der Nachweis von Fledermäusen insbesondere bei der Bewertung von Vorhaben mit komplexen Auswirkungen hohe Anforderungen an die Erfassungsmethode.

5.1.2. Quartierpotenzial

Erfahrungsgemäß werden Garagen auf Grund ihrer leichten Bauweise nicht als Winterquartiere und in Abhängigkeit vorhandener Quartierstrukturen nur sehr eingeschränkt als Wochenstube oder Quartier im Sommerhalbjahr genutzt.
Die maroden Bahngebäude weisen Strukturen, wie Öffnungen, Spalten, Fugen auf, die als Quartier genutzt werden können (Abb. 16). Während der Dämmerung wurden zur Güterbahnhofstraße ausfliegende Zwergfledermäuse *Pipistrellus pipistrellus* beobachtet (Abb. 18). Die Nachsuche erbrachte keinen verbindlichen Nachweis. Auf Grund der Größe und des Zustandes der Bahngebäude können nicht alle Strukturen, u. a. endoskopisch kontrolliert werden. Das sichere Ausschließen von bspw. vorhandenen Exkrementen kann ebenfalls auf Grund des Zustandes der Gebäude, insbesondere deren Fußböden, nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund sollten die in Abschn. 5.1.4. beschriebenen Schutzmaßnahmen Berücksichtigung finden.

Detektoraufnahmen

Die Detektoraufnahmen erbrachten Nachweise von drei Arten (Abb. 18). Die Arten werden in Tabelle 2 dargestellt. Die Anzahl der Aufnahmen lässt keine Aussage zur Anzahl der Tiere zu, da wenige Fledermäuse längere Zeit entlang der aufgewärmten Gebäudefassade jagen können.

5.1.3. Gefährdungs- und Schutzstatus

Alle heimischen Fledermäuse sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und gehören somit zu den europarechtlich streng geschützten Arten. Die letzte Rote Liste der Säugetiere bzw. Fledermäuse in Brandenburg stammt aus dem Jahr 1992 und ist daher nicht mehr aktuell.

Der Gefährdungsstatus der nachgewiesenen Arten in Brandenburg und Deutschland zeigt Tabelle 2 (DOLCH et al. 1992, MEINIG et al. 2020).

5.1.4. Schutzmaßnahmen

Fledermäuse können vielfältige Strukturen an Gebäuden als Quartiere nutzen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde eine Nutzung der Bahngebäude als Sommerquartier von Zwergfledermäusen und möglicherweise Breitflügelfledermäusen nachgewiesen. Beide Arten nutzen Quartiere an/in Gebäuden. Eine Nutzung als Winterquartier kann auf Grund der Ausbildung der Bahngebäude nicht ausgeschlossen werden

Um den Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG und damit verbundenen artenschutzrechtlichen Befreiungen und Kompensationsmaßnahme vorzubeugen, sollten im Vorfeld Möglichkeiten zur Umsetzung von Ersatzmaßnahmen als CEF-Maßnahmen geprüft und realisiert werden (siehe Anhang). Dafür bieten sich evtl. angrenzende (Bahn-)Gebäude an, die in ihrer jetzigen Form erhalten bleiben. Hier kann eine Integration von Fledermausquartieren im/an den Gebäuden geprüft und realisiert werden. Eine wesentliche Voraussetzung für die Beseitigung von Fledermausquartieren ist der Nachweis der Annahme/Funktionalität der Ersatzquartiere.

Sanierung der Bahngebäude

Da eine Nutzung als Winterquartier und Wochenstuben in den Bahngebäuden nicht ausgeschlossen werden kann, sollten umfangreiche Arbeiten im Zeitraum August bis Oktober erfolgen, wenn sich Wochenstuben aufgelöst haben und Winterquartiere noch nicht dauerhaft aufgesucht wurden.

Im Vorfeld können notwendige Rückbaumaßnahmen, wie die Entfernung der maroden Dacheindeckung u. a. Bereiche erfolgen, um die Gebäude für Fledermäuse unattraktiv zu gestalten. Dazu gehören Licht, Durchzug, im Winter, Wärme, was zu einer Aufgabe der Quartiernutzung führen soll.

Während des Rückbaus, die Entfernung von Gebäudeteilen, wie der Dacheindeckung s. o., wird eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) empfohlen. Dadurch können detailliert zugänglich gewordene Quartierstrukturen auf eine Nutzung hin überprüft und ggf. notwendige Schutzmaßnahmen abgestimmt werden. Für die Untersuchung können technische Hilfsmittel, wie eine Hebebühne oder die frühzeitige Einrüstung der Gebäude hilfreich sein. Damit können u. a. nicht genutzte Quartierstrukturen dauerhaft verschlossen werden. Mit einer Rüstung können u. a. gezielte Vergrämungs-maßnahmen umgesetzt werden.

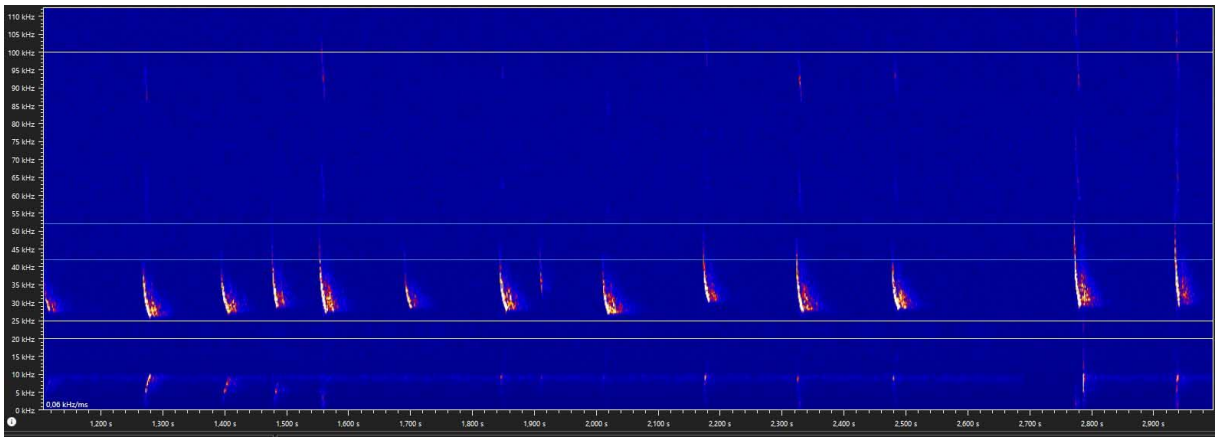


Abb. 24: Rufreihe der Breitflügelfledermaus

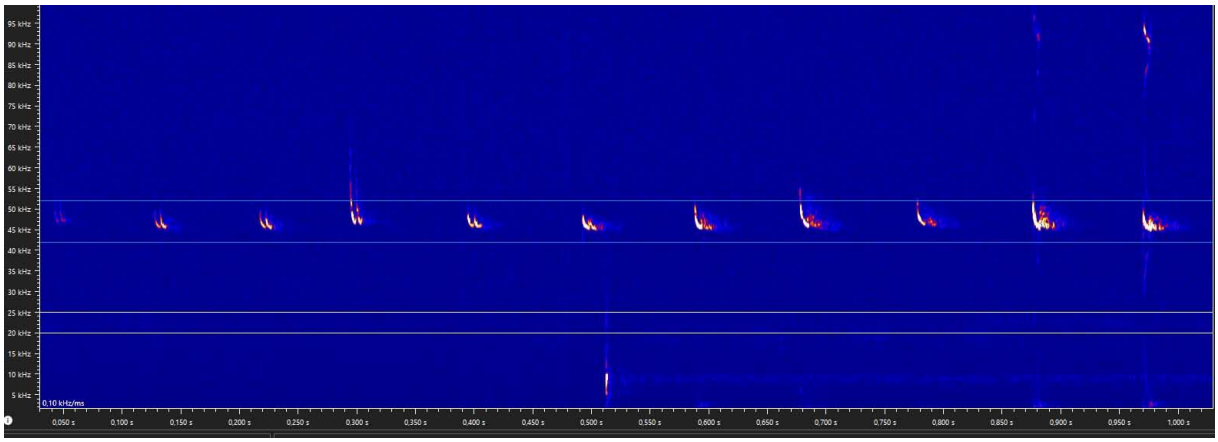


Abb. 25: Rufreihe der Zwergfledermaus

Tabelle 2: Auflistung der nachgewiesenen Fledermausarten und Angaben zu Schutz und Gefährdung

	Art	Wissenschaftlicher Name	Status durch Nachweise	Art des Nachweises	Rote Liste		Schutz
					BB	D	
1.	Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	Quartier?/Jagdgebiet	D	X/3	3	§§
2.	Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	Jagdgebiet	S, D	X/3	V	§§
3.	Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	Quartier/Jagdgebiet	S, D	X/4	*	§§

Legende: Art des Nachweises: D - Detektornachweis, S - Sichtbeobachtung
Rote Liste: BB - Brandenburg, D – Deutschland (MEINIG et al. 2020)
V – Art der Vorwarnliste (siehe Anhang), * Art ungefährdet, X/3 – Daten veraltet, Rote Liste älter als 15 Jahre/Einstufung aus (DOLCH et al. 1992);
1 – vom Aussterben bedroht, 2 – Art stark gefährdet, 3 – Art gefährdet, 4 – Art potentiell gefährdet, D – Daten unzureichend
Schutz: §§ - Art streng geschützt (FFH-Art) (siehe Anhang)

5.2. Brutvögel *Aves*

5.2.1. Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.
Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

5.2.2. Artenspektrum

Im Ergebnis der Kartierungen wurden sechs Arten und die Haustaube als Brutvögel innerhalb des B-Plangebietes erfasst. Die Haustaube wird als verwildertes Haustier eingestuft und daher nicht im Artenschutzrecht berücksichtigt (siehe Abschn. 5.2.3.)
Eine Auflistung aller festgestellten Arten nach der Systematik der Artenliste der Vögel Deutschlands (BARTHEL & KRÜGER 2018) zeigt Tabelle 3, die Lage der Reviere Abb. 26.

5.2.3. Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Innerhalb des Planungsgebietes wurde keine streng geschützte, keine Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie und keine in eine Kategorie der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs eingestufte Art kartiert (RYSLAVY et al. 2019).
Mit dem Girlitz ist eine Art in die Vorwarnliste des Landes Brandenburg eingestuft (siehe Anhang).

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.
Haustauben haben als verwilderte Haustiere keinen besonderen Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz, unterliegen aber dem allgemeinen Tierschutzgesetz.

Die Nester der bei der Untersuchung festgestellten Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einem sicheren Verlassen des Nestes geschützt.

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an

Gebäuden. Innerhalb des Plangebietes betrifft dass den Hausrotschwanz (siehe Tabelle 3 und Abschn. 5.2.4.).

5.2.4. CEF- und Ersatzmaßnahmen

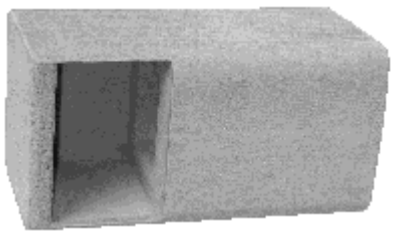
Es wird davon ausgegangen, dass die Gehölstrukturen, vor allem die Altbäume, erhalten bleiben, so dass die Freibrüter weiterhin im B-Plangebiet siedeln können.
Führt die geplante Umnutzung zur Beseitigung von Revieren d. h., die Arten finden im Untersuchungsgebiet sowie umliegenden Flächen keine Lebens- und Fortpflanzungsstätten mehr, sind hierfür Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen – siehe Anhang) vorzusehen bzw. eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.
Der an Gebäude gebundene Hausrotschwanz verliert durch den Abriss der Garagen und die Sanierung der Bahngebäude zumindest zeitweise keine Nistmöglichkeiten. Für diese Art ist die Anbringung von sechs Ersatzniststätten (das Doppelte der Revierzahl) innerhalb des B-Plangebietes, wie verbleibende Altbäume, oder Gebäude in der Umgebung erforderlich. Die Ersatzniststätten sollten an geschützten Gebäudebereichen, wie Ecken, Nischen, unterhalb von überstehenden Gebäudebereichen, wie Dachüberstände, Balkone u. ä., in einer Höhe von ca. 3 bis 6 m angebracht werden.

Für den **Hausrotschwanz** geeignete Ersatzniststätten:



Nisthöhle 2 HW der Firma Schwegler für Halbhöhlenbrüter zur Anbringung an Gebäudefassaden und Bäumen in Siedlungsgebieten

https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/halbhoehle-2hw/



Nistkasten 1 HE der Firma Schwegler für Halbhöhlenbrüter zum Einbau in die Fassade, mit und ohne Befestigungsbügel bestellbar

https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/fassaden-einbaukasten-1he/

Tabelle 3: Brutvögel im Untersuchungsgebiet

	Arten		Status	Trend	Nist-ökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung	
	dtsch. Name	*wiss. Name*				§7 VRL	§44 Abs. 1		Rote-Liste	
							geschützt*	erlischt**	BB	D
	Straßentaube	*Columbia livia f. domestica*	>2		Ni					
1.	Ringeltaube	*Columba palumbus*	2	+1	Ba	§	1	1		
2.	Elster	*Pica pica*	1	+1	Ba	§	1	1		
	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	1 Rs	+2	Bu	§	1	1		
	Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	1 Rs	-1	Bu	§	1	1		
3.	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	3	-1	Ni	§	2a	3		
4.	Grünfink	*Chloris chloris*	1	-1	Bu	§	1	1		
5.	Girlitz	*Serinus serinus*	1	-2	Ba/Bu	§	1	1	V	
6.	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	1	-2	Ba	§	1	1		

Legende: Status/Reviere
2 - Brutvogel/Anzahl der Reviere
Rs - Randsiedler (Brutvogel in unmittelbar angrenzenden Flächen)
T - Tageseinstand (kein Brutpaar)

Trend nach RYSLAVY et al. (2019)
0 = Bestand stabil
+1 = Trend zwischen +20% und +50% +2 = Trend > +50%
-1 = Trend zwischen -20% und -50% -2 = Trend > -50%

Nistökologie
Ba – Baumbrüter
Bu - Buschbrüter
Ni - Nischenbrüter

Schutz § 7 BNatSchG
§ - besonders geschützte Art
§§ - streng geschützte Art
I - Art in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL) (siehe Anhang)

Rote-Liste RYSLAVY et al. (2019 u. 2020)
BB - Brandenburg, D -Deutschland
V - Art der Vorwarnliste

Lebensstättenschutz § 44 Abs. 1*
Wann geschützt? Als:
1 = Nest oder – insofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz
2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
Wann erlischt Schutz?**
1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
3 = mit der Aufgabe des Reviers



Abb. 26: Darstellung der Brutvogelreviere und Fundpunkte der Zauneidechse

Brutvögel

E - Elster
Gf - Grünfink
Gi - Girlitz
Hr - Hausrotschwanz
Kg - Klappergrasmücke
Mg - Mönchsgrasmücke
Rt - Ringeltaube
Sta - Straßentaube
Sti - Stieglitz

Zauneidechse

★ - Fundpunkt Alttier
★ - Fundpunkt Jungtier



Abb. 27: Singender Hausrotschwanz auf einer Laterne



Abb. 28: Nes t eines Hausrotschwanzes in einem Bahngebäude

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die Entfernung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG verlangt eine Entfernung von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September.

„Es ist verboten…Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen".

Neu gestaltetes Abstandsgrün sollte aus heimischen und standortgerechten Gehölzen angelegt werden. Neben Bäumen sind deckungsreiche Hecken und Strauchgruppen zu fördern, die eine Mindestbreite von >4 m aufweisen sollten. Förderlich sind breite und ungestörte Hecken mit Überhältern im Randbereich. Diese können dann u. a. als Ersatz für die Freibrüter fungieren.

5.3. Zauneidechse *Lacerta agilis*

5.3.1. Einleitung

Alle Kriechtiere benötigen zur Ansiedlung ungestörte Sonnenplätze.
Die Zauneidechse besiedelt trockene und warme sowie eine schüttere Vegetation aufweisende Flächen, bevorzugt sonnenexponierte Saumstrukturen entlang von Waldrändern, Hecken u. ä. Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensraumansprüche dieser Art, da diese zur Eiablage und somit zur Reproduktion benötigt werden. Versiegelte oder mit Schotter bedeckte Flächen werden als Sonnenplätze genutzt. Hohlräume im Boden, wie Mäuselöcher, Hohlräume unter Gehölzen und Wurzeln, in marodem Mauerwerk oder in geeigneten Ablagerungen, wie Ablagerungen von Schotter u. ä. stellen wichtige Versteck- und ideale Überwinterungsplätze dar. In der Nähe der Sonnenplätze müssen sich immer Versteckmöglichkeiten befinden. Auf größeren offenen Fläche bzw. keine Versteckmöglichkeiten bietenden Sand- oder Ackerflächen ist die Art nicht bzw. nur kurzzeitig anzutreffen.
Die vorhandene Gras- und Krautflur entlang der Bahntrasse im Norden stellen einen optimalen Lebensraum der Art dar (siehe Abb. 8 bis 11). Begünstigt wird die Ansiedlung durch die vorbeiführende Bahntrasse (siehe Abschn. 3) sowie die vorhandenen Ablagerungen, die als Verstecke und Sonnenplätze genutzt werden können (siehe Abb. 4 u. 5, 19 u. 20).

5.3.2. Nachweise

Die Zauneidechse wurde mehrfach innerhalb Krautflur entlang der Bahntrasse im Norden des B-Plangebietes nachgewiesen. Auch erfolgten Funde diesjähriger Jungtiere, die eine Fortpflanzung der Art im Gebiet dokumentieren. Die nachweise der Jungtiere erfolgten an nur einer Stelle im Gebiet. Die Nachweise der Zauneidechse zeigt Tabelle 4, die Funde zeigt Abb. 26.

Tab. 4: Nachweise der Zauneidechsen

Datum	Nachweise				∑
	Männchen	Weibchen*	Subadulte/?	diesjährige	
17. April	-	-	-	-	-
29. Mai	-	-	-	-	-
18. Juni	-	-	-	-	-
19. Juni	-	1	1	-	2
07. Juli	-	1	-	-	1
08. August	-	1	-	2	3
15. August	-	-	-	3	3

* - inkl. weibchenfarbiger Alttiere (=Männchen vor der 1. bzw. nach der 2. Häutung ab ca. Ende Juli)

Die Abschätzung einer Bestandsgröße ist sehr schwierig. Verschiedene Abfänge von Zauneidechsen haben gezeigt, dass Schätzungen mitunter deutlich von den anschließend abgefangenen Tieren abweichen können. Vorwiegend wurden deutlich mehr Tiere gefangen als vorher prognostiziert. Aus Erkenntnissen die man über den Vergleich von Beobachtungen und dem späteren Abfangen der Vorkommen bzw. der Anzahl in Terrarien vorhandener und der zu beobachtenden Zauneidechsen hat kann man annehmen, das höchstens 5-10 % des tatsächlichen Bestandes erfasst werden. Somit wird ein Gesamtbestand von mind. 10 bis adulten Eidechsen für die Gesamtfläche eingeschätzt.
Da erst ab Mitte Juni Eidechsen in geringer Anzahl nachgewiesen wurde, wird von keinem sehr großen Bestand ausgegangen. Möglicherweise führen vorhandene Barrieren, wie Straßen, Baustellen, zu einem fehlenden Austausch mit angrenzenden Vorkommen der Art.
Begünstigt wird das Vorkommen durch eine ständige Zuwanderung von Tieren entlang der Bahntrasse.

5.3.3. Gefährdung und Schutz

Die Zauneidechse ist in eine Gefährdungsstufe der Roten Liste der Kriechtiere des Landes Brandenburg (SCHNEEWEIß et al. 2004) und der Roten Liste der gefährdeten Tiere und Pflanzen in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020) sowie in die Kategorie IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) eingestuft worden, so dass sie zu den streng geschützten Arten gehört (Tab. 5).

Tab. 5: Gefährdung und Schutz der Zauneidechse

	Rote Liste Brdbg.	Rote Liste Dtl.	FFH-Richtlinie/Schutz
Zauneidechse	3	V	IV §§

Rote-Liste-Kategorie: 3 – Gefährdet, V- Art der Vorwarnliste (siehe Anhang)
FFH-Richtlinie:
IV - Art des Anhang IV, d.h. für die Arten des Anhangs IV treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Art ist streng geschützt (§§)

5.3.4. Schutzmaßnahmen

Es wird zunächst davon ausgegangen, dass ein Bereich entlang der Bahntrasse als Lebensraum der Zauneidechse erhalten bleiben kann und alte Bahnanlagen, wie die Drehscheibe, in die Gestaltung einbezogen werden.

Evtl. notwenige Wege in diesem Bereich sollten als Stege geführt bzw. auf Wege im Abstand von mind. 10 m von der Bahntrasse verzichtet werden.

Schutzmaßnahmen während der Arbeiten

Im Bereich, der für die Eidechsen entlang der Bahntrasse erhalten werden kann sollten im Winterhalbjahr, wenn sich die Tiere im Winterquartier befinden, notwendige Ablagerungen oberhalb der Bodenoberfläche entfernt werden. Es sollte kein Eingriff in den Boden erfolgen.

Vor Beginn der Arbeiten, bis Ende Februar, Errichtung eines Schutzzaunes. Der Schutzzaun sollte aus mind. 50 cm hoher Folie, keine Gaze, da diese überklettert werden kann, bestehen. Die Folie wird ca. 10 cm in den Boden eingebracht oder am Boden umgelegt und mit Sand auf der am Boden liegenden Folie befestigt.

Durch geeignete Maßnahmen (Fanggefäße, Handfänge) werden im Eingriffsbereich (Bereich zur Lokhalle) vorhandene Eidechsen abgefangen und in den Bereich zwischen Bahntrasse und Schutzzaun umgesetzt.

Ggf. ist auch hier die Einbeziehung einer ÖBB notwendig bzw. hilfreich.

In Abhängigkeit der Gestaltung der Fläche können strukturelle Aufwertungen für die Zauneidechse erfolgen, wie die Schaffung von Erdwällen aus wenig humosen Sand und/oder die Anlage von Strukturen zur Ansiedlung der Zauneidechse im Randbereich zur Bahntrasse.

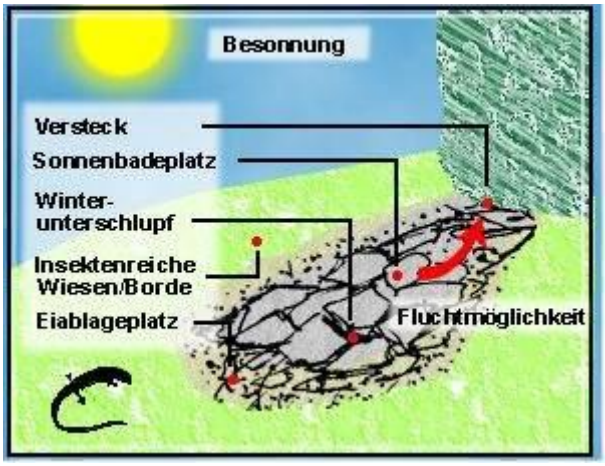


Abb. 29: Darstellung eines optimalen Zauneidechsenlebensraumes
Quelle: © Bauen&Tiere, WILDTIER SCHWEIZ
(Infodienst Wildbiologie & Oekologie)



Abb. 30: Beispiel für eine gelungene Struktur für die Zauneidechse

Weitere Requisiten im Lebensraum sind Sonnen- und Überwinterungsplätze. Sonnenplätze können durch Ablagerungen von Holz geschaffen werden. Das Einbringen von Starkholz (Wurzelstubben, längere Stammabschnitte) in den Sand schafft Überwinterungsplätze und Tagesverstecke. Holz ist gegenüber Steinen oder Schotter zu bevorzugen (BANNERT & KÜHNEL 2027).

Um die Aufnahmekapazität verbleibender Flächen bzw. Ersatzflächen zu erhöhen, u. a. im Rahmen notwendiger Pflegemaßnahmen, sollten evtl. als vorgezogene Schutzmaßnahmen strukturelle Aufwertungen der abgestimmten Fläche erfolgen. Diese sind:

- Anlage von Säumen, die nicht (vollständig) beschattet werden und vorwiegend ost- bis südexponiert sind.
- Anpflanzen kleiner Gebüschgruppen bzw. Hecken standortgerechter und heimischer Arten entlang der Pflanzflächen, so dass lückige Gehölzbestände entstehen.
- Einbau von Holzstubben in Pflanzstreifen~~,~~ die mit mineralischem Sand überdeckt werden, die alle notwendigen Strukturen eines Zauneidechsen-reviers aufweisen.

5.4. Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*

Der Nachtkerzenschwärmer ist als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Deutschland streng geschützt. Er gilt in Deutschland nicht als gefährdet (RENNWALD et al. 2011), in Brandenburg steht er auf der Vorwarnliste (GELBRECHT et al. 2001).
Die Raupen dieses wärmeliebenden Nachtfalters entwickeln sich an verschiedenen Arten von Weidenröschen und Nachtkerzen. Die Nachtkerze wurde auf der Ruderalfläche, dem ehemaligen Bahngelände sowie entlang der Bahntrasse nachgewiesen (Abb. 23). Von besonderer Bedeutung als Fraßpflanzen sind das Zottige Weidenröschen *Epilobium hirsutum*, die Gemeine Nachtkerze *Oenothera biennis* und das Schmalblättrige Weidenröschen *Epilobium angustifolium*. Die Raupen sind von Ende Juli bis Anfang August zu finden, die Verpuppung und Überwinterung erfolgt in der Erde.
Der Nachtkerzenschwärmer ist eine sehr mobile Art, deren Bestände stark schwanken. Nachweis gelingen an einem Fundort oft nur einmal oder erneut erst nach mehreren Jahren (RENNWALD 2005). Die Lebensdauer der Falter beträgt nur zwei bis drei Wochen. Im Gegensatz zu den meisten anderen Nachtfaltern fliegen sie nachts nicht ans Licht, sondern nur in der Dämmerung. Beobachtungen am Licht haben aber grundsätzlich den Nachteil, dass damit kein Bodenständigkeitsnachweis geführt werden kann. Viele Falterarten können große Strecken zurücklegen und werden auch in Lebensräumen angetroffen, in denen sie sich nicht fortpflanzen können.
Die Suche nach Fraßspuren und nach Raupen an den Nahrungspflanzen ist die wichtigste Nachweismethode. Die Pflanzen werden zuerst auf die typischen Fraßspuren untersucht. Erst wenn diese gefunden werden, wird nach Raupen und auch nach Kotballen gesucht. Bei erfolgreicher Nachsuche ist die Bodenständigkeit der Art im Gebiet bewiesen. Der geeignete Zeitraum für die Nachsuche reicht von der

letzten Juni-Dekade bis zum Ende der zweiten Juli-Dekade (HERRMANN & TRAUTNER 2011).

Im Untersuchungsgebiet kommt als mögliche Nahrungspflanze des Nachtkerzenschwärmers nur die Gemeine Nachtkerze im Bereich der Bahnbrache im Norden des B-Plangebietes vor. Es wurden die aufgewachsenen Pflanzen kontrolliert. **In keinem Fall wurden Fraßspuren gefunden**. Die Nachsuche nach Raupen war deshalb nicht erforderlich.

6. Gesetze, Literatur und Quellen

BANNERT, B. & K.-D. KÜHNEL (2017): Zauneidechsen brauchen Schutz und suchen Deckung – Ein kurzer Erfahrungsbericht aus Berlin zur Gestaltung von Ersatzhabitaten- Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 20: 218-231.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2020): Bestimmung von Fledermausaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akutischen Artnachweisen. Teil 1 – Gattungen Nyctalus, Eptesicus, Vespertilio, Pipistrellus (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2020): Bestimmung von Fledermausaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akutischen Artnachweisen. Teil 2 – Gattung Myotis.

BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Aus der Kommission „Artenliste der Vögel Deutschlands" der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft: Artenliste der Vögel Deutschlands. Vogelwarte Bd. 56, H 3: 171-203.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurenti-Verlag. Bielefeld.

BLANKE, I., M. WARTLICK, B. SCHLEUPNER & D. MERTENS (2024): Erfolgreiche Reptilienerfassungen - Warten auf Sommerregen und andere Hinweise. Naturschutz und Landschaftsplanung 4/24: 24-31.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

DOLCH, D., T. DÜRR, J. HAENSEL, G. HEISE, M. PODANY, A. SCHMIDT, J. TEUBNER & K. THIELE (1992): Rote Liste Säugetiere (Mammalia). – In. Ministerium für Umwelt, naturschutz und Raumordnung (Hrsg.): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg – Rote Liste, Potsdam: 13-20.

EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).

GELBRECHT, J., A. KORMANNSHAUS, B. KRÜGER, F. OCKRUCK, B. SCHULZE, F. THEIMER, P. WEISBACH, H. WOELKY, O. WOELKY & M. WOELKY (2022): Rote Liste und

Gesamtartenliste der Großschmetterlinge (Lepidoptera: „Macrolepidoptera“) von Berlin, Stand Dezember 2017. Märkische Entomologische Nachrichten, Sonderheft 7: 1 – 108

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert.

HACHTEL, M., P. SCHMIDT, U. BROCKSPIEPER & C. RODER (2009): Erfassung von Reptilien - eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Vrstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie: 85-134.

HERRMANN, G. & J. TRAUTNER (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (10): 293-300.

KÜHNEL, K.-D. (2008): Railway Tracks as Habitats for the Sand-Lizard, *Lacerta agilis*, in Urban Berlin, Germany. in MITCHEL, J. C., R. E. JUNG-BROWN & B. BARTHOLOMEW (Hrsg.): Urban Herpetology. Herpetological Conservation Number Three.

LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripten 191. Bonn-Bad-Godesberg. 97 S.

LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 23-71.

MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

RENNWALD, E. (2005): Schmetterlinge (Lepidoptera) – Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina* (PALLAS, 1772). In: DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN & E. SCHROEDER (Bearb.), Methoden zur Erfassung von Arten der Anhange IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 202-209.

RENNWALD, E., T. SOBCZYK & R. A. HOFMANN (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s. l.) Deutschlands. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3, Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 243-283.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

RUNKEL, V., G. GERDING & U. MARCKMANN (2018): Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung. tredition

RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLOW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4): Beilage.

RYSLAVY T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SCHNEEWEIß, N., A. KRONE & R. BAIER (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 13 (4) Beilage.

SCHNEEWEIß, N., I. BLANKE, E. KLUGE, U. HASTEDT & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1):4-22.

SCHNITTLER, M. & G. LUDWIG (1994): Zur Methodik der Erstellung Roter Listen. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.

SCHULTE, U., BUSCHMANN, A., ELLWANGER, G., FREDERKING, W., KOCH, M., NEUKIRCHEN, M., SSYMANK, A. & M. VISCHER-LEOPOLD (2015): Überarbeitete Bewertungsbögen der Amphibien und Reptilien. In Bewertungsbögen FFH-Monitoring Amphibien und Reptilien – 2. Überarbeitung (Stand: Mai 2015)

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schrreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTL, T.J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. überarbeitete Auflage. Münster.

ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg – Notwendigkeit – Stellenwert – Kriterien. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 6 (2): 44-48.

Anhang - Begriffsbestimmungen

Schutzstatus
Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:
- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.
Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind.
Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehören bspw. alle Fledermäuse *Chiroptera* und die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.
- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.
Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

Arten der Roten Liste
Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).
Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTLER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.
Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYSLAVY et al. 2019) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2006 & 2009), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 – Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 – Vom Aussterben bedroht, 2 – Stark gefährdet, 3 – Gefährdet, R – extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V – Art der Vorwarnliste

Kategorie V: Vorwarnliste
In der Vorwarnliste stehen aktuell noch nicht gefährdete Arten, die aber merklich zurückgegangen sind. Bei diesen Arten ist zu befürchten, dass sie in naher Zukunft gefährdet sein werden, sofern die Faktoren, die zur Bestandsabnahme führen, weiter wirken. In der kommenden Roten Liste wäre eine Einstufung in der Kategorie „Gefährdet" wahrscheinlich.
Die Bestände dieser Arten sind weiter zu beobachten. Durch Schutz- und Hilfsmaßnahmen sollten weitere Rückgänge verhindert werden. Gemessen an den aktuellen Beständen sind Rückgänge bei diesen Arten noch nicht bedrohlich, weshalb sie noch nicht als gefährdet gelten. Darum gilt die Vorwarnliste nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste im engeren Sinne.

Begriffsbestimmungen für die Avifauna

Bestandsentwicklung (Trend)
Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg im Zeitraum der letzten 24 Jahre bestimmt RYSLAVY et al. (2019). Die Einstufung erfolgte:

0	= Bestand stabil oder Trend innerhalb ± 20%,		
+1	= Trend zwischen +20% und +50%	+2	= Trend > +50%
-1	= Trend zwischen -20% und -50%	-2	= Trend > -50%

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie
Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000" errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:
- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestuften Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!

In Anhang V wurden Arten aufgenommen, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Die Mitgliedsstaaten treffen Maßnahmen, damit die Entnahme und Nutzung der betroffenen Arten mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist.

CEF-Maßnahme (*continuous ecological functionality-measures*). Die gesetzliche Grundlage in Deutschland ergibt sich aus § 44 Abs. 5 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung). Entscheidendes

Kriterium ist, dass sie vor einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchgeführt wird. Eine ökologisch-funktionale Kontinuität soll ohne zeitliche Lücke gewährleistet werden.